

Protokoll
der Gemischten Kommission im Straßengüter- und Straßenpersonenverkehr zwischen
Österreich und Slowenien
am 16. und 17. Februar 2016 in Wien

Delegationslisten: BEILAGE 1

Tagesordnung:

- TOP 1 Bilaterale Wirtschaftsbeziehungen
- TOP 2 Kombiniertes Verkehr
- TOP 3 Straßengüterverkehr
- TOP 4 Straßenpersonenverkehr
- TOP 5 Allfälliges

TOP 1

Beide Delegationen bestätigen die guten und intensiven Wirtschaftsbeziehungen zwischen beiden Ländern und die Übereinstimmung der bilateralen Handelsdaten.
Das gesamte Handelsvolumen zwischen den beiden Staaten beträgt € 4,2 Mrd.
Beide Seiten bestätigen, dass das Volumen des bilateralen Warenverkehrs in den letzten Jahren trotz Wirtschaftskrise stetig gestiegen ist.
Beide Seiten begrüßen die intensiven Wirtschaftsbeziehungen der beiden Länder und deren Ausbau und Weiterentwicklung.

TOP 2

Die österreichische Seite informierte über die Neustrukturierung der ehemaligen Firma ÖKOMBI, die mittlerweile in der Rail Cargo Austria (RCA) aufgegangen bzw. im Bereich des Kombinierten Verkehrs unter „Rail Cargo Operator (RCO)“ firmiert.
Der Vertreter der RCA berichtet über die Struktur und Tätigkeit der Rail Cargo Operator GmbH und überreicht eine entsprechende Dokumentation. Es wurden unterschiedliche bestehende und potentielle Möglichkeiten des Kombinierten Verkehrs und der Verbindungen im Kombinierten Verkehr erörtert.

Die Vertreter Sloweniens schlagen in Bezug auf Eindämmung des Transitverkehrs auf der Straße weiters vor, die ROLA-Verbindung von Marburg nach Spačva zu verlängern.
Der RCO-Vertreter sagt zu, diesen Vorschlag intern gemeinsam mit Adria Kombi zu evaluieren.
Beide Seiten betonen die Bedeutung des Kombinierten Verkehrs, insbesondere auch im Bereich des Umweltschutzes.

h

B.P.

TOP 3

In beiden Partnerstaaten ist der Bereich des Straßengüterverkehrs durch den einschlägigen EU-acquis geregelt und für Inhaber einer Gemeinschaftslizenz liberalisiert.

Bezüglich der Fahrerbescheinigung berichtet Slowenien von Problemen bei Kontrollen in Österreich, wenn es sich beim Fahrer um einen langzeitaufenthaltsberechtigten Drittstaatenangehörigen handelt. Dieser brauche keine Fahrerbescheinigung. Die österreichische Seite sagt zu, die Kontrollorgane diesbezüglich zu informieren.

Die slowenische Seite schlägt vor, das derzeitige Drittlandkontingent von 250 Stück zu streichen und diese Verkehre zu liberalisieren.

Österreich kann diesem Vorschlag nicht zustimmen, da dies auch mit keinem anderen vergleichbaren EU-Staat so vereinbart ist, sagt aber zu, zu dieser Frage im nächsten Jahr eine Evaluierung durchzuführen.

Zur Frage seitens Sloweniens bezüglich Toleranzen bei Maßen und Gewichten und zur Ladungssicherheit wird Österreich Information der zuständigen Fachabteilung nachreichen.

Zur slowenischen Frage, dass nach Verweigerung der Weiterfahrt zur Mängelbehebung zwingend eine vom Kontrollorgan vorgeschriebene Vertragswerkstätte aufgesucht werden muss, ersucht Österreich um Übermittlung konkreter Fälle und wird diesen gegebenenfalls nachgehen. Grundsätzlich steht den slowenischen Frächtern in Verwaltungsstrafsachen der Instanzenweg offen.

Die österreichische Seite wird auf slowenischen Wunsch eine Liste mit Ausnahmen vom Wochenend- und Feiertagsfahrverbot übermitteln, insbesondere hinsichtlich verderblicher Güter und deren Verpackungsmaterial.

Weiters erfolgt ein Erfahrungsaustausch zu den Themen Betrugshandlungen bei Lenk- und Ruhezeiten und zur Praxis italienischer Behörden Fahrzeuge bei Verkehrsverstößen zu beschlagnahmen. Die österreichische Seite wird ebenfalls Fälle beschlagnahmter österreichischer Busse in Italien an die slowenische Seite übermitteln.

Hinsichtlich der Unklarheiten bei der Auslegung der Vorschriften zur Kabotage im Straßengüterverkehr stimmen beide Seiten überein, dass hier auf europäischer Ebene einheitliche Bestimmungen zur Auslegung der Kabotagevorschriften geschaffen werden sollten. Dies betrifft insbesondere auch Fragen zur Entsendung und den Lohn und Sozialvorschriften.

Die österreichische Seite sagt zu, in dieser Frage auch die entsprechenden Kontaktdaten des Arbeits- und Sozialministeriums an Slowenien zu übermitteln, auch hinsichtlich des Lohn- und Anti-Sozialdumpinggesetzes.

Zur Frage der Beförderung nicht-gefährlicher Abfälle verweist Österreich auf das zuständige Umweltministerium und wird diesbezüglich Kontaktdaten nachreichen.

TOP 4

Beide Seiten stellten fest, dass auch der Kraftfahrlinienverkehr und der Personengelegenenverkehr zwischen Österreich und Slowenien völlig reibungslos funktionieren.

M

B.P.

Zur Frage der slowenischen Seite bezüglich einer Auflistung aller österreichischen Haltestellen wird mitgeteilt, dass eine derartige Liste nicht zur Verfügung steht. Im Übrigen berichtet die österreichische Seite von zunehmenden Schwierigkeiten, Haltestellen für den internationalen Straßenpersonenverkehr zu finden.

Zu Frage von Anfahren einzelner Haltepunkte bei grenzüberschreitenden Transitlinien verweist Österreich auf die jeweiligen Anträge der Unternehmer.

In Österreich gibt es keine allgemeine Altersbeschränkung für Autobusse, jedoch werden technische Kontrollen von Autobussen regelmäßig und schwerpunktartig durchgeführt, ob diese der Verkehrssicherheit entsprechen.

Zur Auslegung des Begriffs „zeitweilig“ gem. Art. 2 VO (EG) 1073/2009 bei Kabotage im Gelegenheitsverkehr wird mitgeteilt, dass dieser Begriff klarstellt, dass Kabotage auch im Gelegenheitsverkehr nicht permanent betrieben werden darf und eine Ausreise aus dem Aufnahmestaat erforderlich ist.

Zum Thema Gelegenheitsverkehr mit PKW sagen beide Partnerstaaten zu, einer allenfalls vorhandenen Vereinbarung zu den Leereinfahrten nachzugehen.

TOP 5

Bezüglich der Grund- und Weiterbildung (C95) der Berufskraftfahrer nach RL 2003/59/EG erklären beide Partnerstaaten diese Ausbildungen und Zeugnisse zur Erlangung dieser Qualifikation gegenseitig (35 Stunden) anzuerkennen, auch dann, wenn die Qualifikation im jeweils anderen Staat erworben wurde.

Beide Seiten werden die jeweiligen entsprechenden Muster der Zeugnisse übermitteln.

Zum Thema Verschrottung von Fahrzeugen teilt die österreichische Seite mit, dass eine endgültige Abmeldung nur mit einer Verschrottungsbestätigung möglich ist.

Zum Thema Anerkennung slowenischer temporärer Kennzeichen wird die österreichische Seite eine Information nachliefern.

Die slowenische Seite lud die österreichische Seite zur nächsten Tagung der Gemischten Kommission nach Slowenien ein. Die österreichische Seite nahm diese Einladung gerne an. Das genaue Datum wird zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.

Die Gespräche fanden in einer sehr freundschaftlichen und konstruktiven Atmosphäre statt.

Wien, am 17. Februar 2016

Für die österreichische Seite


Mag. Stefan Rubenz

Für die slowenische Seite


Bogdan POTOČAR

Beilage 1

Delegationsliste für die Gemischte Kommission Österreich-Slowenien am 16./17.2. 2016
in Wien

Österreichische Delegation:

Mag. Stefan RUBENZ	Delegationsleiter, bmvit, stv. Abteilungsleiter IV/ST 4, Straßenpersonen- und Straßengüterverkehr
Regina VONDRACEK	bmvit, IV/ST 4
Mag. Patrizia PIRINGER	bmvit, IV/ST 4
DI Lisa ANDERLUH	bmvit, I/K 4 Kombiniertes Verkehr
Mag. Peter REITTER	Rail Cargo Operator
Mag. Victoria OESER	WKÖ, Abteilung für Rechtspolitik

Slowenische Delegation:

Bogdan POTOKAR	Delegationsleiter, Bereichsleiter Straßentransport, Ministerium für Infrastruktur
Tanja KOCJANČIČ	Bereich Straßentransport, Ministerium für Infrastruktur
Velja PETERNELJ	Rechtsabteilung, Ministerium für Infrastruktur
Igor SEP	Wirtschaftskammer Slowenien
Marjan BEZJAK	Wirtschaftskammer Slowenien
Aleksander BIZJAK	Gewerbe- und Unternehmerkammer Slowenien
Bojan PRAPER	Gewerbe- und Unternehmerkammer Slowenien

Dolmetsch:

Mag. Irena WRABER-MÜHLBACHER

Rh